

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

11/SN-104/ME

A. Unser

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
A-1017 Wien

104	-	PK
Datum: 17. Dez. 1996		
Kra: 18. Dez. 1996		

Wien, am 1996 12 09

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
11.834/03-IA1/96

Sachbearbeiter(in)/Klappe
MR Dr. Hancvencl/6653

Betreff:

Konsultationsmechanismus;
Ermächtigungsgesetz

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einem künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften und das Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigung des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes.

Für den Bundesminister:

Dr. Hancvencl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



SEKTION I - RECHT

R E P U B L I K



Ö S T E R R E I C H

An das
Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
A-1014 Wien

Wien, am 1996 12 09

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

zur GZ 603.363/47-V/1/96
vom 19.11.1996

Unsere Geschäftszahl
11.834/03-IA1/96

Sachbearbeiter(in)/Klappe
MR Dr. Hancvenc1/6653

Betreff:

Konsultationsmechanismus;
Ermächtigungsgesetz

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt zum Entwurf einer "Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften" und eines "Bundesverfassungsgesetzes über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes" wie folgt Stellung:

Zum Konsultationsmechanismus

Die Vereinbarung wird in verfassungsgesetzlicher oder auch einfachgesetzlicher Form umzusetzen sein. Dadurch werden die allgemein gehaltenen Bestimmungen zu konkretisieren sein. In diesem Sinne wird auch im Folgenden bereits eine Äußerung abgegeben.

Zu Art. 1 Abs. 1:

Es wird einer näheren Ausführung bedürfen, in welchem Stadium des Gesetzentwurfes ein Bundesministerium den betreffenden Entwurf zu übermitteln hat. Nähere Vorschriften werden auch erfor-

- 2 -

derlich sein um zu klären, ob rein formal eine mehrmalige Übermittlung vom Gesetzentwurf bis zum Ende des parlamentarischen Verfahrens erforderlich ist, oder ob es nicht zweckmäßig erscheint, Übermittlungen nur dann für zwingend zu erklären, wenn Änderungen betreffend der finanziellen Auswirkungen erfolgt sind.

Zu Art. I Abs. 3:

Welche Konsequenzen für die Anwendung der Vereinbarung gibt es, wenn die Vertragspartner zu keiner einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinie gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes gibt.

Zu Abs. 4 ergibt sich die Frage, welche rechtliche Konsequenzen die Nichteinhaltung dieser Mindestfristen hat. Es könnte ein Bundesgesetz, welches keine Kostenbelastung einer anderen Gebietskörperschaft vorsieht, trotzdem bei Nichteinhaltung dieser Frist an einer Verfassungswidrigkeit leiden.

Zu Art. 4:

Es wird angeregt, bereits in die Vereinbarung aufzunehmen, daß die Empfehlung des Konsultationsgremium schriftlich abgegeben wird. Probleme könnte es auch geben, wenn der Gesetzgeber der Empfehlung des Konsultationsgremiums nur teilweise nachkommt, da hiemit auf jeden Fall eine vollständige Einklagbarkeit des Kostenersatzes beim Verfassungsgerichtshof gegeben ist.

Es ist anzunehmen, daß der Ersatz in Geld zu leisten ist.

Die Anrechnung von Einsparungen oder zusätzlichen Einnahmen sollte nach Möglichkeit auch inhaltlich im Zusammenhang mit der Mehrbelastung gebracht werden. Sonst könnte sich der Anreiz z.B. zu einer Deregulierung in einem Rechtsgebiet vermindern, wenn diese Einsparung durch einen Gesetzentwurf eines anderen

- 3 -

Bundesministeriums sofort durch eine Mehrbelastung genutzt wird. Andererseits ist es aus der Sicht des Bundes schon erforderlich den gesamten Gesetzesbereich dieser Gebietskörperschaft im Hinblick auf die Kostenbelastung zu sehen.

Es müßte auch vorgesorgt werden, daß die betreffende absolute Summe, die sich gemäß Art. 4 Abs. 5 ergibt, den jeweiligen Bundesministerien rechtzeitig bekannt gegeben wird.

Zu Art. 5:

Es wäre zweckmäßig statt "zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts" diese Vorschriftkategorien wie Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen u.s.w. selbst zu erwähnen.

Dieser Absatz wird zu weiteren Streitigkeiten führen, da es nicht immer ganz klar ist, ob nationale Vorschriften den Rahmen der zwingen Umsetzung überschreiten.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden dem Parlament übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Hancvenc1

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

